

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jörg Schneider, Ulrike Schielke-Ziesing und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/26283 –**

Inanspruchnahme der geförderten Weiterbildung nach dem Qualifizierungschancengesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

„Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung“ (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Nationale-Weiterbildungsstrategie/qualifizierungs-offensive.html>). Ein wesentlicher Baustein des Gesetzes ist ein erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind (ebd.). „Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Darüber hinaus wurden die Förderleistungen verbessert: Neben der Zahlung von Weiterbildungskosten wurden die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße“ (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – i. V. m. § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten können Arbeitgeber auch durch einen Arbeitsentgeltzuschuss gefördert werden. Die Beschäftigtenqualifizierung ist in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt liegt jedoch im Rechtskreis SGB III. Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 Absatz 2 SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet. Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung. Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage auch die Information, ob es sich um die

Förderung von Beschäftigten handelt. Damit ist die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung möglich. Bei den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung erst seit dem 16. März 2020 möglich. Vorher wird bei Förderungen nach § 81 Absatz 2 SGB III daher zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt. Bei der Verwendung des Beschäftigtenstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus sind die Zahlen des Jahres 2020 nur bedingt mit denen des Vorjahres vergleichbar. Zwar wurden Maßnahmen, die nicht in alternativer Form angeboten oder weitergeführt werden konnten, nicht abgebrochen, sondern unterbrochen. Nichtsdestotrotz dürfte insbesondere die Zahl der Neueintritte im Jahr 2020 geringer ausfallen. Aufgrund einer Modifizierung in der erfassungstechnischen Erhebung kam es bei der Beschäftigtenqualifizierung zu einer Datenrevision. Daher kann es zu leichten Abweichungen zur Standardberichterstattung in den Vormonaten kommen.

1. Wie viele Erwerbstätige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang des Jahres 2019 im Vergleich zu 2018 eine geförderte Qualifizierung bekommen (bitte nach Erwerbstatus, Bildungsstand – akademische Ausbildung, betriebliche bzw. schulische Ausbildung, ohne abgeschlossene Berufsausbildung –, Geschlecht, Nationalität – deutsch, EU-Ausland, Drittstaaten, Top-8-Asylherkunftsländer – differenzieren und jeweils die absolute und relative jährliche Veränderung angeben)?

Nach Angaben der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Laufe des Jahres 2019 rund 34 600 Eintritte von Teilnehmenden an einer geförderten Qualifizierung (Beschäftigtenqualifizierung). Das waren rund 2 000 oder 6,2 Prozent mehr als im Jahr 2018. Die Beschäftigtenqualifizierung richtet sich in der Regel an Beschäftigte, entsprechend wird dies in der weit überwiegenden Zahl auch der Erwerbsstatus sein.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 1 im Anhang zu entnehmen.

2. Wie viele Erwerbstätige, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang des Jahres 2019 im Vergleich zu 2018 eine geförderte Qualifizierung bekommen (bitte nach Erwerbstatus, Bildungsstand – akademische Ausbildung, betriebliche bzw. schulische Ausbildung, ohne abgeschlossene Berufsausbildung –, Geschlecht, Nationalität – deutsch, EU-Ausland, Drittstaaten, Top-8-Asylherkunftsländer – differenzieren und jeweils die absolute und relative jährliche Veränderung angeben)?

Nach Angaben der Förderstatistik der BA gab es im Laufe des Jahres 2019 im Rechtskreis SGB II rund 4 600 Eintritte von Teilnehmenden an einer geförderten Qualifizierung (Beschäftigtenqualifizierung). Die Personen im SGB II (Kostenträgerschaft) sind im Normalfall Regelleistungsbeziehende, die beschäftigt sein müssen, um an der Beschäftigtenqualifizierung teilzunehmen. Ei-

ne Verknüpfung mit der Leistungsstatistik der BA ist nicht möglich. Das Messkonzept der Beschäftigungsqualifizierung im SGB II wurde verbessert und ermöglicht eine genauere Abgrenzung. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit dem Vorjahr allerdings nicht sinnvoll möglich (siehe methodische Vorbemerkungen). Die Beschäftigtenqualifizierung richtet sich in der Regel an Beschäftigte, entsprechend wird dieses in der weit überwiegenden Zahl auch der Erwerbsstatus sein.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 2 im Anhang zu entnehmen.

3. Wie viele Arbeitslose haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang 2019 im Vergleich zu 2018 eine Weiterbildung begonnen, und wie viele Fälle sind Resultat der Weiterbildungsberatung einer Arbeitsagentur (bitte nach Bezug von Zweites oder Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB III), Bildungsstand – akademische Ausbildung, betriebliche bzw. schulische Ausbildung, ohne abgeschlossene Berufsausbildung –, Geschlecht, Nationalität – deutsch, EU-Ausland, Drittstaaten, Top-8-Asylherkunftsländer – differenzieren und jeweils die absolute und relative jährliche Veränderung angeben)?

Nach Angaben der Förderstatistik der BA gab es im Jahr 2019 rund 256 000 Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen der beruflichen Weiterbildung, die vor dem Eintritt arbeitslos waren. Im Vergleich zum Jahr 2018 hat sich die Zahl der Maßnahmeneintritte um 19 700 oder 8,3 Prozent erhöht. Resultate von Weiterbildungsberatungen können mit Mitteln der Statistik nicht ausgewiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jeder Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ein Beratungsgespräch vorausgegangen ist.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen.

4. Wie viele Beschäftigte haben in den Jahren 2019 und 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund einer begonnenen Weiterbildung, die im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes bewilligt wurde, einen Freistellungsanspruch erhalten, und für wie viele Beschäftigte wurden Arbeitsentgeltzuschüsse erbracht (bitte nach der Betriebsgröße des Beschäftigten sowie nach Nationalität – deutsch, EU-Ausland, Drittstaaten, Top-8-Asylherkunftsländer – differenzieren)?

Der erste Frageteil kann nicht mit den Mitteln der Statistik beantwortet werden. Es liegen lediglich Informationen zu den Arbeitsentgeltzuschüssen insgesamt vor. Aktuelle Daten stehen derzeit bis Oktober 2020 zur Verfügung. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2020 wurden insgesamt rund 20 300 Arbeitsentgeltzuschüsse zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter gewährt. Im gesamten Jahr 2019 waren es rund 26 300.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 4 im Anhang zu entnehmen.

5. Welche geförderten Weiterbildungsangebote wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes in Anspruch genommen (bitte getrennt nach Jahren und nach den zehn häufigsten Aus- und Weiterbildungszielen aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Förderstatistik der BA gab es in den Monaten Januar bis Oktober 2020 – aktuellere Daten liegen nicht vor – rund 226 100 Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildungsziele können nach den Tätigkeiten der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) differenziert werden. Demnach fanden die meisten Weiterbildungs-

gen im Bereich „Fahrzeugführung im Straßenverkehr“ (35 600) und „Büro und Sekretariat“ (25 600) statt.

Weitere Ergebnisse sind den Tabellen 5 und 6 im Anhang zu entnehmen.

6. Wie hoch waren in den Jahren 2010 bis 2020 die jährlichen Gesamtaufwendungen der Weiterbildungsförderung ohne Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (bitte nach Rechtskreis SGB II und SGB III sowie nach Weiterbildungsbudget insgesamt und bezogen auf die Qualifizierung Beschäftigter inklusive Arbeitsentgeltzuschuss differenzieren)?

Nach den Finanzergebnissen der BA betragen im Rechtskreis des SGB III die Gesamtausgaben der Weiterbildungsförderungen inkl. Arbeitsentgeltzuschuss und Reha im Jahr 2020 rund 1,58 Milliarden Euro. Die Gesamtausgaben im Rechtskreis SGB II für die Weiterbildungsförderung inkl. Arbeitsentgeltzuschuss und Reha betragen im Jahr 2020 rund 505 Millionen Euro.

Weitere Ergebnisse sind den Tabellen 7 und 8 im Anhang zu entnehmen.

7. Wie hoch waren in den Jahren 2019 und 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Kosten für Arbeitslosengeld, das während einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes gezahlt wurde?

Ausgaben für Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, die durch das im Jahr 2019 in Kraft getretene Qualifizierungschancengesetz begründet sind, befinden sich anteilmäßig unter der Position „Arbeitslosengeld bei FbW (AlgW)“ in der in Tabelle 9 im Anhang angegebenen Übersicht. Sie lassen sich jedoch nicht gesondert quantifizieren, da das Finanzsystem der BA keine Differenzierung dieser Ausgaben vorsieht.

8. Wie viele Teilnehmer, die im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes an einer Aus- oder Weiterbildung teilgenommen haben, waren nach Kenntnis der Bundesregierung drei Monate nach Beendigung der Maßnahme in einer Beschäftigung (bitte nach Art der Beschäftigung differenzieren), und wie hoch war der Anteil, der sich im Sozialleistungsbezug bzw. in einer weiteren Fördermaßnahme befand?

Im Rahmen der Förderstatistik der BA ist es möglich, mit Hilfe eines Recherchemodells Informationen über den Verbleib von Geförderten nach Beendigung einer Förderung zu erhalten. Es können Statusinformationen zu Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Förderung oder Leistungsbezug ermittelt werden. Aktuelle Daten liegen bis April 2020 vor. In der gleitenden Jahressumme von Mai 2019 bis April 2020 gab es 29 200 Austritte aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung. Der Verbleib nach drei Monaten stellt sich wie folgt dar: rund 25 900 oder 88,7 Prozent waren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Eingliederungsquote), 3 900 oder 13,4 Prozent waren im Leistungsbezug (Leistungsempfängerquote) und rund 2 900 oder 9,9 Prozent waren in einer Folgeförderung (Folgeförderungsquote) (siehe Tabelle 10 im Anhang).

9. Wie haben sich die relative und die absolute Zahl der Förderungen nach dem Qualifizierungschancengesetz bezogen auf die Unternehmensgröße seit 2019 entwickelt?

Nach Angaben der Förderstatistik der BA kann auf Basis der Fördergrundlage die Beschäftigtenqualifizierung nach der Betriebsgröße für Förderungen nach § 82 SGB III ausgewiesen werden. Aktuelle Daten liegen bis Oktober 2020 vor. In diesem Monat gab es insgesamt 4 100 Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung (ohne zugelassene kommunale Träger, da hier keine Informationen zur Verfügung stehen), davon liegen für 1 400 Eintritte Informationen zur Betriebsgröße (Förderungen nach § 82 SGB III) vor. In 440 Fällen oder 11 Prozent hatte der Betrieb weniger als 10 Beschäftigte, in 790 Fällen oder 19 Prozent hatte der Betrieb zwischen 10 und 249 Beschäftigte, in 120 Fällen oder 3 Prozent hatte der Betrieb zwischen 250 und 2 499 Beschäftigte. Knapp 100 oder 2,5 Prozent waren Großbetriebe mit mindestens 2 500 Beschäftigten. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Gesamteintrittszahl im Oktober 2020.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 11 im Anhang zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Erfassung der Fördergrundlage erst seit März 2019 möglich ist. Daher gibt es in den ersten Monaten des Jahres 2019 viele Fälle ohne Angabe zur Betriebsgröße. Beschäftigtenqualifizierungen nach § 81 Absatz 2 SGB III können nicht nach der Betriebsgröße ausgewiesen werden.

10. Wie hoch waren 2019 und 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Kosten für betriebliche Weiterbildung, die im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes von der Bundesagentur für Arbeit (BA) getragen wurden (bitte nach Bundesland und Lohnfortzahlung und Weiterbildungsangebot differenzieren)?

Ausgaben, die durch das im Jahr 2019 in Kraft getretene Qualifizierungschancengesetz begründet sind, befinden sich anteilmäßig unter der Position Qualifizierung Beschäftigter inkl. Arbeitsentgeltzuschuss in den Tabellen zu Frage 6. Sie lassen sich jedoch nicht gesondert quantifizieren, da das Finanzsystem der BA keine Differenzierung der Ausgaben für die Qualifizierung Beschäftigter inkl. Arbeitsentgeltzuschuss nach einzelnen Gesetzesvorhaben vorsieht.

11. Welche Träger führen nach Kenntnis der Bundesregierung die Weiterbildungen im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes durch?

Die auf der Rechtsgrundlage der §§ 81 ff. SGB III erfolgende Weiterbildungsförderung der BA muss entsprechenden Qualitätskriterien genüge tragen. Sowohl Bildungsträger als auch Maßnahme müssen die Voraussetzungen der §§ 176 ff. SGB III i. V. mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung erfüllen, d. h. von einer fachkundigen Stelle zugelassen sein.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin durch einen Bildungsgutschein bescheinigt. Es handelt sich dabei um eine Individualleistung an eine Einzelperson. Die Auswahl des zugelassenen Bildungsträgers bzw. der zugelassenen Bildungsmaßnahme anhand der im Gutschein festgelegten Inhalte obliegt der bzw. dem Bildungsgutscheininhaber/in. Im Bereich der Gutscheinmaßnahmen gibt es kein Vertragsverhältnis zwischen BA und Bildungsträger. Träger- und Maßnahmezulassungen sind nach den gesetzlichen Regelungen nicht Aufgabe der BA. Vielmehr entscheiden privatwirtschaftliche Zertifizierungsunternehmen eigenständig über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Aussagen zu den durchführenden Trägern sind daher nicht möglich.

12. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zugriffszahlen auf die Internetseite der Weiterbildungsdatenbank ‚KURSNET‘ (<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>) der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit Bestehen der Datenbank jährlich entwickelt?

Die Besuchszahlen für das Produkt KURSNET liegen über das Auswertungstool Matomo seit September 2019 vor. Zur Ermittlung der Besuchszahlen wird der erste Aufruf eines Bürgers bzw. einer Bürgerin gewertet, unabhängig davon, ob er oder sie im Rahmen von Recherchen die Seite mehrfach erreicht. Eine Wertung erfolgt nur bei Zustimmung (im Cookie-Disclaimer). Dabei ist es irrelevant, ob die Besucher und Besucherinnen über Suchmaschinen, Direktaufrufe oder andere Wege auf die Seite gelangen. Nach 30 Minuten Inaktivität eines Nutzers oder einer Nutzerin, wird es als neuer Besuch gewertet.

Besuche Kursnet

Sep. 19	259.449
Okt. 19	273.116
Nov. 19	265.193
Dez. 19	205.874
Jan. 20	349.734
Feb. 20	289.581
Mrz. 20	208.817
Apr. 20	150.740
Mai. 20	207.070
Jun. 20	246.873
Jul. 20	270.803
Aug. 20	270.125
Sep. 20	304.222
Okt. 20	295.117
Nov. 20	291.690
Dez. 20	225.115

13. Wie viele Beschäftigte traten nach Kenntnis der Bundesregierung 2018, 2019 und 2020 jeweils in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme (FbW) ein, und wie hat sich diese Zahl absolut und relativ zum Vorjahr bzw. Vorjahreszeitraum entwickelt?

Nach Angaben der Förderstatistik der BA liegen hierzu aktuelle Daten bis Oktober 2020 vor. In der gleitenden Jahressumme von November 2019 bis Oktober 2020 gab es rund 29 400 Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren das 5 800 oder 16 Prozent weniger.

Weitere Ergebnisse sind Tabelle 12 im Anhang zu entnehmen.

14. Wie viele der in der Antwort zu Frage 13 genannten Fälle wurden jeweils mit einem Arbeitsentgeltzuschuss gefördert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Wie schätzt die Bundesregierung die Inanspruchnahme des Qualifizierungschancengesetzes ein?
- Wo sieht die Bundesregierung Weiterentwicklungsbedarf?
 - Wo sieht sie Verbesserungsbedarf?

Das im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Qualifizierungschancengesetz war mit einem Impuls in der öffentlich geförderten Weiterbildung verbunden, der mit einem deutlich stärkeren Förderengagement der BA und der Jobcenter und gestiegenem Ausgabevolumen im Jahr 2019 einherging. Davon konnten insbesondere beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Geringqualifizierte mit dem Ziel einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung verstärkt profitieren. Mit der COVID-19-Pandemie und den mit ihr verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen hat sich diese Dynamik ausschließlich aufgrund exogener Faktoren abgeschwächt.

Die Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes wurden bereits mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) weiterentwickelt. Die Förderleistungen für besonders vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte und Betriebe wurden noch einmal ausgebaut. Zudem können Arbeitgeber zur Verfahrensvereinfachung Sammelanträge stellen, wenn mehrere Beschäftigte einen gleichartigen Weiterbildungsbedarf haben. Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz (in Kraft seit 1. Januar 2021) wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Förderung der beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit geschaffen.

Die in diesem Zusammenhang bestehenden Herausforderungen und Handlungsbedarfe werden auch im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie mit den Strategiepartnern geprüft. Im Juni 2021 werden die Strategiepartner einen gemeinsamen Bericht vorlegen, mit dem der Umsetzungsstand und die Handlungsziele der Nationalen Weiterbildungsstrategie überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.

16. Welche Auswirkungen hatte die COVID-19-Krise auf die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten nach dem Qualifizierungschancengesetz, und wie lassen sich diese nach Kenntnis der Bundesregierung quantifizieren?

Nach den durch Maßnahmen der Infektionsschutzbehörden von Ländern und Kommunen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten Schließungen bzw. Präsenzverboten bei privaten Bildungseinrichtungen ab Mitte März 2020 hat die BA den Bildungsanbietern die Möglichkeit eröffnet, unter vorgegebenen Rahmenbedingungen (Einhaltung des Datenschutzes, Geeignetheit für die Zielgruppe, etc.), arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in alternativer Form und somit ohne physische Präsenz durchzuführen. Nach den im Hinblick auf das verbesserte Pandemiegeschehen erfolgten Lockerungen der Präsenzverbote Anfang Mai 2020 machten alle Bundesländer die Durchführung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen von der Einhaltung von verbindlichen Hygienemaßnahmen des Landes abhängig. Somit war eine schrittweise Rückkehr zu Präsenzmaßnahmen möglich; teilweise fanden die Maßnahmen auch in „hybrider“ Form statt. Im Hinblick auf das wieder kritischere Pandemiegeschehen seit

Herbst 2020 ist in mehreren Ländern über ihre jeweiligen Landesverordnungen oder Allgemeinverfügungen derzeit die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Präsenzform untersagt. In Regionen mit einer dementsprechenden Regelung dürfen Maßnahmen nur dann weiterhin stattfinden, wenn sie in alternativer Form (z. B. digital) durch- bzw. fortgeführt werden. Dort, wo eine entsprechende infektionsschutzrechtliche Vorgabe nicht vorliegt, können Präsenzveranstaltungen unter Berücksichtigung der lokalen Hygieneanforderungen weiterhin stattfinden. Gleichwohl ist eine Umstellung durch die Bildungsanbieter auf digitale oder hybride Formate vielfach möglich und sollte daher als Beitrag zur Pandemiebekämpfung vorrangig genutzt werden.

Die Förderstatistik wurde (und wird) durchgehend fortgeführt. Endgültige Daten aus der Förderstatistik liegen erst nach einer dreimonatigen Wartefrist vor. Demnach haben von Januar bis Oktober 2020 (Datenstand Januar 2021) 24 444 Beschäftigte eine Qualifizierung aufgenommen (17,5 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum). 20 297 Förderfälle wurden mit einem Arbeitsentgeltzuschuss gefördert (minus 7,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Der Rückgang ist v. a. pandemiebedingt zu sehen.

Tabelle 1: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung

Deutschland
2018, 2019, Datenstand: Januar 2021

ausgewählte Strukturmerkmale	Eintritte (Jahressumme)		Veränderung 2019 gegenüber Vorjahr	
	Jahr 2018	Jahr 2019	absolut	in %
	1	2	3	4
Insgesamt	32.580	34.608	2.028	6,2
Akademische Ausbildung	1.686	1.684	-2	-0,1
Betriebliche/schulische Ausbildung	17.038	18.556	1.518	8,9
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	13.664	14.234	570	4,2
Männer	19.031	18.484	-547	-2,9
Frauen	13.548	16.123	2.575	19,0
Deutschland	25.329	26.701	1.372	5,4
Ausland ²⁾	7.251	7.907	656	9,0
EU (ohne Vereinigtes Königreich)	2.411	3.082	671	27,8
Drittstaaten (mit Vereinigtem Königreich)	4.840	4.825	-15	-0,3
nichteuropäische Asylherkunftsländer ¹⁾	2.060	1.405	-655	-31,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

2) Summe EU und Drittstaaten.

Tabelle 2: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung im Rechtskreis der Kostenträgerschaft SGB II - Beschäftigtenqualifizierung ²⁾

Deutschland

2018, 2019, Datenstand: Januar 2021

ausgewählte Strukturmerkmale	Eintritte (Jahressumme)		Veränderung 2019 gegenüber Vorjahr	
	Jahr 2018	Jahr 2019	absolut	in %
	1	2	3	4
Insgesamt	8.236	4.553	x	x
Akademische Ausbildung	603	280	x	x
Betriebliche/schulische Ausbildung	2.181	1.240	x	x
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	5.372	2.912	x	x
Männer	5.842	3.171	x	x
Frauen	2.394	1.382	x	x
Deutschland	5.096	2.937	x	x
Ausland ³⁾	3.140	1.616	x	x
EU (ohne Vereinigtes Königreich)	535	315	x	x
Drittstaaten (mit Vereinigtem Königreich)	2.605	1.301	x	x
nichteuropäische Asylherkunftsländer ¹⁾	1.514	727	x	x

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

2) Ab 2019 kann das Messkonzept der Beschäftigtenqualifizierung die Teilnehmenden im SGB II klarer abgrenzen, weswegen ein Vergleich mit vorherigen Daten nicht sinnvoll möglich ist.

3) Summe EU und Drittstaaten.

Tabelle 3: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung, die vor Eintritt arbeitslos waren - nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft des Teilnehmenden

Deutschland
2018, 2019, Datenstand: Januar 2021

ausgewählte Strukturmerkmale	Eintritte (Jahressumme)						Veränderung 2019 gegenüber Vorjahr					
	Rechtskreis Kostenträgerschaft insgesamt		darunter				Rechtskreis Kostenträgerschaft insgesamt		darunter			
	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2018		Jahr 2019		absolut		in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	235.948	255.640	145.202	156.267	90.745	99.373	19.692	8,3	11.065	7,6	8.628	9,5
Akademische Ausbildung	35.706	41.129	26.688	30.225	9.018	10.904	5.423	15,2	3.537	13,3	1.886	20,9
Betriebliche/schulische Ausbildung	107.567	111.054	78.799	81.631	28.768	29.423	3.487	3,2	2.832	3,6	655	2,3
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	92.136	102.900	39.681	44.394	52.454	58.506	10.764	11,7	4.713	11,9	6.052	11,5
Männer	133.078	147.451	77.342	85.850	55.735	61.601	14.373	10,8	8.508	11,0	5.866	10,5
Frauen	102.870	108.189	67.860	70.417	35.010	37.772	5.319	5,2	2.557	3,8	2.762	7,9
Deutschland	180.811	189.004	118.531	124.769	62.279	64.235	8.193	4,5	6.238	5,3	1.956	3,1
Ausland ²⁾	55.137	66.636	26.671	31.498	28.466	35.138	11.499	20,9	4.827	18,1	6.672	23,4
EU (ohne Vereinigtes Königreich)	16.679	18.823	11.699	13.560	4.980	5.263	2.144	12,9	1.861	15,9	283	5,7
Drittstaaten (mit Vereinigtem Königreich)	38.458	47.813	14.972	17.938	23.486	29.875	9.355	24,3	2.966	19,8	6.389	27,2
nichteuropäische Asylherkunftsländer ¹⁾	15.269	21.679	2.773	3.874	12.496	17.805	6.410	42,0	1.101	39,7	5.309	42,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

2) Summe EU und Drittstaaten.

Tabelle 4: Eintritte von Teilnehmenden in Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter

Deutschland

2019, Januar - Oktober 2020, Datenstand: Januar 2021

ausgewählte Strukturmerkmale	Eintritte	
	Jahr 2019 (Jahressumme)	Jahr 2020 (Summe Januar - Oktober) ¹⁾
	1	2
Insgesamt	26.258	20.297
Deutschland	20.190	15.256
Ausland ³⁾	6.068	5.041
EU (ohne Vereinigtes Königreich)	2.582	2.010
Drittstaaten (mit Vereinigtem Königreich)	3.486	3.031
nichteuropäische Asylherkunftsländer ²⁾	771	662
1-4 Beschäftigte	1.095	883
5-19 Beschäftigte	3.780	3.451
20-99 Beschäftigte	10.343	7.232
100-499 Beschäftigte	7.185	5.280
500 und mehr Beschäftigte	2.916	2.717

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Endg. statistische Ergebnisse zum Einsatz arbeitsmarktpol. Instrumente stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

2) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

3) Summe EU und Drittstaaten.

Tabelle 5: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung, nach den zehn häufigsten Aus- und Weiterbildungszielen (KldB 2010)

Deutschland

2019, Datenstand: Januar 2021

Berufsgruppen Aus- und Weiterbildungsziel KldB 2010 ¹⁾		Eintritte	
		Jahr 2019 (Jahressumme)	
		1	
Insgesamt, darunter			330.643
Fahrzeugführung im Straßenverkehr	521		52.086
Büro und Sekretariat	714		40.763
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspfl.	831		21.958
Altenpflege	821		18.399
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh.	531		16.317
Lagerwirt., Post, Zustellung, Güterumschlag	513		13.129
Rechnungswesen, Controlling und Revision	722		13.100
Metallbau und Schweißtechnik	244		8.801
Bau- und Transportgeräteführung	525		7.534
Informatik	431		6.196

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aufgrund einer Revision der Klassifikation der Berufe 2010 sowie weiterer berufsfachlicher Neuordnungen von Berufen ergeben sich ab Berichtsmonat Oktober 2020 vielfältige Verschiebungen vor allem ab der Ebene der Berufsgruppen (3-Steller) und beim „Anforderungsniveau“. Die Daten sind mit vorhergehenden Zeiträumen nur eingeschränkt vergleichbar.

Tabelle 6: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung, nach den zehn häufigsten Aus- und Weiterbildungszielen (KIdB 2010)

Deutschland

2020, Datenstand: Januar 2021

Berufsgruppen Aus- und Weiterbildungsziel KIdB 2010 ¹⁾		Eintritte	
		Jahr 2020 (Summe Januar - Oktober)	
		1	
Insgesamt, darunter			226.134
Fahrzeugführung im Straßenverkehr	521		35.553
Büro und Sekretariat	714		25.562
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf.	831		14.467
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh.	531		11.660
Rechnungswesen, Controlling und Revision	722		9.004
Lagerwirt., Post, Zustellung, Güterumschlag	513		7.598
Gesundh., Krankenpfl., Rettungsd. Geburtsh.	813		7.585
Altenpflege	821		7.479
Metallbau und Schweißtechnik	244		6.239
Informatik	431		5.938

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Endg. statistische Ergebnisse zum Einsatz arbeitsmarktpol. Instrumente stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

1) Aufgrund einer Revision der Klassifikation der Berufe 2010 sowie weiterer berufsfachlicher Neuordnungen von Berufen ergeben sich ab Berichtsmonat Oktober 2020 vielfältige Verschiebungen vor allem ab der Ebene der Berufsgruppen (3-Steller) und beim „Anforderungsniveau“. Die Daten sind mit vorhergehenden Zeiträumen nur eingeschränkt vergleichbar.

Tabelle 7: Gesamtausgaben der Weiterbildungsförderung SGB III

Bundesweit in Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
SGB III inkl. Reha											
Gesamtausgaben der Weiterbildungsförderung inkl. AEZ und Reha	1.032.265.625	906.670.857	774.645.275	972.918.944	1.064.558.934	1.109.222.691	1.190.556.624	1.265.146.278	1.328.554.207	1.523.674.389	1.576.947.602
FbW Arbeitslose ohne Arbeitslosengeld bei berufl. Weiterbildung ^{*1}	719.792.624	659.902.855	617.698.061	805.659.597	870.937.294	878.743.399	921.145.789	956.596.641	932.025.672	1.014.150.404	955.504.650
FbW Beschäftigte inkl. Arbeitsentgeltzuschuss ^{*2} ohne FbW Transfer-KuG	278.124.393	210.609.607	119.509.786	127.616.975	151.902.073	186.928.837	227.601.818	273.622.631	332.798.948	429.442.062	542.965.556
FbW Weiterbildungsprämie für Beschäftigte und nicht Beschäftigte ^{*3}	-	-	-	-	-	-	-	2.994.208	20.180.231	36.670.880	37.970.533
Reha FbW	34.348.608	36.158.395	37.437.428	39.642.372	41.719.567	41.550.455	41.809.017	31.833.297	42.333.856	40.737.523	37.149.561
Reha FbW Weiterbildungsprämie ^{*3}	-	-	-	-	-	-	-	99.500	1.215.500	2.673.500	3.357.302

Finanzergebnisse SGB III

03. Feb. 21

Seite 1

^{*1} Im Abschnitt 2010 bis 2016 inkl. IFlaS (Initiative zur Flankierung des Strukturwandels)^{*2} FbW Beschäftigte (WeGebAU) inkl. IFlaS AEZ-WB und AEZ-WB^{*3} Weiterbildungsprämie ab 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 8: Gesamtausgaben berufliche Weiterbildung SGB II

Bundesweit
in Euro

SGB II inkl. Reha	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtausgaben FbW inkl. AEZ	853.899.093	668.913.075	590.530.894	576.558.677	575.997.283	581.832.749	585.816.112	562.057.728	524.721.458	586.055.157	505.360.791
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	826.751.708	645.377.703	571.619.172	558.199.307	557.698.776	563.472.979	567.820.068	543.363.615	506.278.471	565.535.134	484.748.953
Förderung der beruflichen Weiterbildung (Reha-FbW)	26.486.385	22.888.383	18.546.967	17.970.619	17.581.312	17.151.169	16.389.781	16.349.955	15.190.469	15.152.802	13.350.858
Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung (AEZ-WB)	661.000	646.989	364.756	388.750	717.195	1.208.601	1.606.263	2.344.157	3.252.519	5.367.221	7.260.980

Finanzergebnisse SGB II

03. Februar 2021

Seite 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 9: Kosten für Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung SGB III

Ausgaben für Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, die durch das 2019 in Kraft getretene Qualifizierungschancengesetz verursacht sind, befinden sich anteilmäßig unter der Position "Arbeitslosengeld bei FbW (AlgW)" in der unten angegebenen Übersicht. Sie lassen sich jedoch nicht gesondert quantifizieren, da das Finanzsystem der BA keine Differenzierung der Ausgaben vorsieht.

Arbeitslosengeld bei FbW (AlgW) inkl. Reha	2019	2020
AlgW - Nettoleistung	721.338.026	751.124.448
AlgW - Krankenversicherung	205.726.470	214.757.506
AlgW - Rentenversicherung	250.330.119	261.664.195
AlgW - Pflegeversicherung	39.517.042	41.873.095
Reha - AlgWB Nettoleistung	28.565.774	27.162.393
Reha - AlgWB - Krankenversicherung	8.326.814	7.919.615
Reha - AlgWB - Rentenversicherung	9.942.436	9.430.810
Reha - AlgWB - Pflegeversicherung	1.599.560	1.546.309

Finanzergebnisse SGB III

03. Februar 2021

Seite 1

Tabelle 10: Verbleib von Teilnehmenden an Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung

Deutschland
 Austritte Mai 2019 - April 2020, Datenstand: Januar 2021

Austritte insgesamt	darunter nach 3 Monaten									
	absolut					in %				
	in sv-pfl. Beschäftigung	darunter in sv-pfl. Ausbildung	im Leistungsbezug	in Förderung	Eingliederungsquote	darunter Eingliederungsquote Ausbildung	Leistungsempfängerquote	Folgeförderungsquote		
1	25.913	1.129	3.900	2.896	88,7	3,9	8	13,4	9,9	
29.201										

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 11: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen beruflicher Weiterbildung, nach Fördergrundlage - Beschäftigtenqualifizierung, ohne Daten der zugewiesenen kommunalen Träger

Deutschland
Januar 2019 - Oktober 2020, Datenstand: Januar 2021

Fördergrundlage ¹⁾	Eintritte																												
	Januar 2019	Februar 2019	März 2019	April 2019	Mai 2019	Juni 2019	Juli 2019	August 2019	September 2019	Oktober 2019	November 2019	Dezember 2019	Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	August 2020	September 2020	Oktober 2020							
Insgesamt, darunter	2.367	2.291	2.216	2.480	1.795	1.389	1.195	3.107	6.353	5.180	2.873	1.876	1.990	2.204	2.045	1.186	1.358	1.595	1.202	2.618	5.280	4.114							
30. Förderung nach § 82 SGB III bzw. i.V.m. § 16 SGB II, davon	34	102	338	843	977	763	678	883	1.165	1.440	1.365	913	1.303	1.406	1.196	446	747	916	707	885	1.207	1.448							
31. § 82 Kleinbetriebe (1-9 Beschäftigte)	*	41	134	323	358	286	243	313	346	374	532	356	555	634	473	155	301	387	256	371	380	439							
32. § 82 KMU (10-249 Beschäftigte)	17	51	177	433	538	390	357	421	674	824	724	450	673	634	598	251	344	446	370	407	595	766							
33. § 82 Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	*	*	*	74	57	42	51	86	111	158	72	68	51	70	61	19	43	41	65	45	104	121							
34. § 82 Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)	-	*	-	7	9	3	4	5	14	23	10	11	3	13	9	7	4	18	7	10	33	54							
35. § 82 Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte) mit vertraglichen Vereinbarungen	-	-	-	6	15	42	23	58	20	61	27	28	21	55	45	14	55	44	9	52	95	48							
keine Angabe	2.302	2.068	1.560	335	26	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*							
								Anteile an Insgesamt in %																					
30. Förderung nach § 82 SGB III bzw. i.V.m. § 16 SGB II, davon	1,4	4,5	15,3	34,0	54,4	54,9	56,7	28,4	15,3	7,2	47,5	48,7	65,5	63,8	58,0	37,6	55,0	57,4	58,8	33,8	22,9	35,2							
31. § 82 Kleinbetriebe (1-9 Beschäftigte)	*	1,8	6,0	13,0	19,9	20,6	20,3	10,1	5,4	7,2	18,5	19,0	27,9	28,8	23,1	13,1	22,2	23,0	21,3	14,2	7,2	10,7							
32. § 82 KMU (10-249 Beschäftigte)	0,7	2,2	8,0	17,5	30,0	28,1	29,9	13,6	10,6	15,9	25,2	24,0	33,8	28,8	29,2	21,2	25,3	28,0	30,8	15,5	11,3	19,1							
33. § 82 Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	*	*	*	3,0	3,2	3,0	4,3	2,8	1,7	3,1	2,5	3,6	2,6	3,2	3,0	1,6	3,2	2,6	5,4	1,7	2,0	2,9							
34. § 82 Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)	-	*	-	0,3	0,5	0,2	0,3	0,2	0,2	0,4	0,3	0,6	0,2	0,6	0,4	0,6	0,3	1,1	0,6	0,4	0,6	1,3							
35. § 82 Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte) mit vertraglichen Vereinbarungen	-	-	-	0,2	0,8	3,0	1,9	1,9	0,3	1,2	0,9	1,5	1,1	2,5	2,2	1,2	4,1	2,8	0,7	2,0	1,8	1,2							
keine Angabe	97,3	90,3	71,8	13,5	1,4	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*							

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
1) Die Erfassung der neuen Fördergrundlagen ist erst seit März 2019 möglich. Zur besseren Einordnung der Ergebnisse sollte der keine Angabe Anteil beachtet werden.

Tabelle 12: Eintritte von Teilnehmenden in Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Beschäftigtenqualifizierung

Deutschland

2018 - Oktober 2020, Datenstand: Januar 2021

Berichtsmonat	Eintritte (Jahres- bzw. 12-Monatssumme)													
	2018		2019		November 2018 - Oktober 2019		November 2019 - Oktober 2020		Veränderung zum Vorjahreszeitraum					
									Nov. 2018 - Okt. 2019 und Nov. 19 - Okt. 2020					
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %				
1	32.580	2	34.608	3	35.199	4	29.420	5	2.028	6,2	7	-5.779	8	-16,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Endg. statistische Ergebnisse zum Einsatz arbeitsmarktpol. Instrumente stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.